

**BVwG**Bundesverwaltungsgericht
Republik Österreich

Der Präsident

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt
und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1010 Wiennachrichtlich:Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wienper E-Mail1030 Wien, Erdbergstraße 192-196
Tel.: +43 1 601 49 – 0 / DW
Fax: +43 1 531 09 – 153357 / 153364
E-Mail: einlaufstelle@bvwg.gv.atBearbeiterin: Mag. Michaela
Hinterholzer
E-Mail:
michaela.hinterholzer@bvwg.gv.at
Durchwahl: +43 (1) 60149 152314
Geschäftszahl: BVwG-100.907/0015-
Präs/2016
DVR: 0939579

Wien, am 14. November 2016

**Betreff: Verwaltungsreformgesetz BMLFUW;
Einleitung des Begutachtungsverfahrens**

Das Präsidium des Bundesverwaltungsgerichtes nimmt zum Begutachtungsentwurf vom 17.10.2016, BMLFUW-IL.99.13.1/0004-ZRD/2016, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959, das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, das Immissionsschutzgesetz – Luft, das Klimaschutzgesetz, das Umweltförderungsgesetz, das Bundesluftreinhaltegesetz, das Altlastensanierungsgesetz, das Chemikaliengesetz 1996, das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, das Pflanzenschutzgesetz 2011, das Düngemittelgesetz 1994, das Futtermittelgesetz 1999, das BFW-Gesetz, das Rebenverkehrsgesetz 1996, das Produktenbörsengesetz, das Bundesgesetz über die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten, das Agrarverfahrensgesetz und das Spanische Hofreitschule-Gesetz geändert und das Bundesgesetz zur Schaffung eines Gütezeichens für Holz und Holzprodukte aus nachhaltiger Nutzung, das Börsesensale-Gesetz, das Bundesgesetz über das Bundesamt für Wasserwirtschaft, das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951, das Güter- und Seilewege-Grundsatzgesetz, das Landwirtschaftliche Siedlungs-Grundsatzgesetz und das Grundsatzgesetz über die Wald- und Weidenutzung aufgehoben werden (Verwaltungsreformgesetz BMLFUW) wie folgt Stellung:

- 2 -

Zu Art. 2 Z 3 (Ergänzung des § 5 Abs. 2 UVP-G):

Im Hinblick auf die Einführung der vierwöchigen Frist für die Erteilung von Verbesserungsaufträgen ist den Erläuterungen zu entnehmen, dass dadurch ein Beitrag zur Schaffung strafferer Verfahren sowie zur Verwaltungsbeschleunigung geleistet werden soll.

Das Bundesverwaltungsgericht geht in diesem Zusammenhang davon aus, dass der in § 5 Abs. 2 UVP-G geregelte Verbesserungsauftrag ausschließlich Aufgabe der Administrativbehörde im Zuge der Einleitung der Umweltverträglichkeitsprüfung ist und in keiner Weise auf das verwaltungsgerichtliche Verfahren durchschlägt, andernfalls dies in der Praxis faktisch nicht umsetzbar wäre.

Zu Art. 2 Z 16 (Ergänzung des § 40 Abs. 1 UVP-G):

Was die Einführung der Zurückweisung oder „Nichtbehandlung“ von erstmaligen Einwendungen in der Beschwerde, welche mit der Absicht der Verfahrensverzögerung getätigt werden, betrifft, weist das Bundesverwaltungsgericht darauf hin, dass ein entsprechender Nachweis der Absicht einer Verfahrensverzögerung oder eines wie immer gearteten Rechtsmissbrauches nur sehr schwer zu erbringen sein wird und im Falle eines Rechtsmissbrauchs dieser Umstand aufgrund der Judikatur des EuGH ohnehin im Verfahren aufgegriffen werden könnte.

Betreffend die – parallel dazu vorgesehene – Einführung der Kostenübertragung von Sachverständigengebühren auf den Beschwerdeführer ist auf den damit verbundenen Verfahrensaufwand (es muss hinsichtlich jedes Einwendungspunktes eruiert werden, welche Kosten in welcher Höhe nicht entstanden wären, wenn die Einwendungen bereits im Administrativverfahren vorgebracht worden wären) hinzuweisen.

§ 3 Abs. 7 UVP-G:

Vor dem Hintergrund der Neuregelung des UVP-Gesetzes regt das Bundesverwaltungsgericht die Verlängerung der Frist für (inhaltlich erfahrungsgemäß aufwendiger werdende) Feststellungsverfahren gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G von 6 Wochen auf 2 Monate an.

Der Präsident
Perl

Elektronisch gefertigt

